



Per Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 8.1.2021

## **Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021: Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

*Das UVEK plant Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) und der Safeguardsverordnung (SafeguardsV) sowie Teilrevisionen der Leitungsverordnung (LeV), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der Energieeffizienzverordnung (EnEV).*

Die SP begrüsst die Änderungen bei der NIV und der VPeA, da diese dem Abbau administrativer Hürden bei der Erstellung von Solaranlagen dienen. Trotzdem haben wir zu diesen sowie auch zu den anderen Änderungen einige Anmerkungen, die wir im Folgenden ausführen.

### ***Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) (Totalrevision)***

*Die RLSV enthält die sicherheitstechnischen Vorschriften für Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdöl und Erdgas oder anderen vom Bundesrat bezeichneten flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen. Sie wird inhaltlich dem neuesten Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst. Die wesentliche Änderungen betreffen die Aufnahme der Schutzbereiche in das Kataster für öffentlich-rechtliche Beschränkungen (ÖREB), die Anpassungen betreffend der Trassekontrolle, die Anforderungen an die Dichtheitsprüfungen für Leitungen zum Transport von flüssigen Brenn- und Treibstoffen sowie das Leitungsbrucherkennungssystem für Erdgashochdruckleitungen. Mit solchen Sicherheitssystemen soll der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden.*

- **Die SP begrüsst diese Änderungen im Grundsatz. Folgende Punkte erscheinen uns wichtig und möchten wir noch ergänzen:**
  - Der Art. 4 (Berücksichtigung anderer Interessen) soll mit der Revision aufgehoben werden, da es gemäss erläuterndem Bericht «ein allgemein gültiger Grundsatz [ist] und muss nicht besonders erwähnt werden». Wir fordern, den geltenden Artikel 4 beizubehalten und mit den Interessen des Klimaschutzes zu ergänzen.

*Art. 4 Berücksichtigung anderer Interessen*  
Bei der Plangenehmigung (Art. 2 RLG) ist auf andere gesetzlich geschützte Interessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf die Interessen der Raumplanung, ~~und~~ des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.
  - Wir begrüssen die Forderung in Art. 50, dass Leck- bzw. Brucherkennungssysteme bei Neuanlagen einzubauen bzw. die bestehenden Anlagen nachzurüsten sind, um den Schutz von Personen und Umwelt bzw. die Sicherheit der Rohrleitungsanlage zu verbessern.
  - Wir begrüssen es sehr, dass Betreiber neu auch vorbeugende Massnahmen treffen müssen, mit denen Unfälle und Schadenfälle verhindert und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimiert werden können. Bisher musste ein Betreiber «nur» Massnahmen treffen, welche bei Ereignisfällen die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimieren (Art. 60).

### **Safeguardsverordnung (SafeguardsV) (Totalrevision)**

*Die Hauptpunkte der Revision umfassen die korrekte Beschreibung der Materialien und Lokalitäten, die den Safeguardsmassnahmen zu unterstellen sind, die Einführung des Konzeptes «Safeguards by Design» bei der Planung neuer Anlagen (wie z.B. einem geologischen Tiefenlager und dessen Oberflächenanlagen), die verbesserte, praxisgerechte Anwendung der Safeguardsmassnahmen auf Materialien ausserhalb von Anlagen, die Einführung von Melde- und Freigabepflichten der Bewilligungsinhaber sowie eine Umgestaltung und Vereinfachung der Anhänge.*

- Die vorgeschlagene Totalrevision der Safeguardsverordnung soll in erster Linie die Umsetzung des IAEO-Safeguardsabkommen besser umsetzen. **Diese Verbesserung der Sicherheit ist von Seiten der SP zu begrüssen.**

### **Leitungsverordnung (LeV)**

*Im Rahmen der Strategie Stromnetze hat das Parlament im Elektrizitätsgesetz (EleG; [SR 734.0](#)) eine Bestimmung beschlossen, gemäss der eine Stromleitung als Erdkabel auszuführen ist, wenn – unter anderem – die Gesamtkosten einer Erdverkabelung im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor nicht übersteigen («Mehrkostenfaktor»; siehe [Art. 15c<sup>1</sup>](#)). Der Bundesrat ist darin ermächtigt, vorzusehen, dass trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die übrigen Kosten trägt. Der Bundesrat machte von dieser Ermächtigung in der LeV Gebrauch.*

<sup>1</sup> Art. 15c (EleG)

<sup>1</sup> Eine Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann **und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.**

<sup>2</sup> Der **Mehrkostenfaktor beträgt höchstens 3,0**. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor und eine einheitliche Berechnungsmethode zum Kostenvergleich fest. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt er Kriterien wie die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte und die Kosten für die Erdverkabelung. Er kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens nach Artikel 9a Absatz 4 StromVG anpassen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. **trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt;**
- b. trotz Einhaltung oder Unterschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig eine Freileitung erstellt werden muss, wenn dadurch insgesamt weniger Nachteile für Raum und Umwelt entstehen.

*Im Rahmen der Diskussionen zwischen dem Bundesamt für Energie (BFE), der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) über die konkrete Umsetzung der Vorschriften über den Mehrkostenfaktor erkannten die drei Behörden, dass die Erläuterungen zur jüngsten Revision der LeV von falschen Voraussetzungen ausgehen. So wird dort angenommen, dass Artikel 15c EleG nur die Rechtsfolge (Verkabelung) für den Fall der Unterschreitung des Mehrkostenfaktors festlegt. Daraus wird abgeleitet, dass im Plangenehmigungsverfahren die Vorschriften über den Mehrkostenfaktor nur geprüft werden, wenn der Projektant eine Freileitung beantragt. Bei Erdkabeln könne die Prüfung durch die ElCom im Rahmen der Tarifkontrolle vorgenommen werden. Insofern könne sich ein Projektant auch bei effektiver Überschreitung des Mehrkostenfaktors für eine Kabelvariante entscheiden, ohne im Plangenehmigungsverfahren nachweisen zu müssen, dass ein Dritter die Mehrkosten trage. Er trage dann jedoch das Risiko, dass die ElCom in der späteren Kostenprüfung nachträglich erkannte, nicht effektiv von einem Dritten übernommene Überschreitungen des Mehrkostenfaktors nicht anrechnet. An diesen Annahmen kann nicht festgehalten werden. Vielmehr ist Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG («trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt») der Umkehrschluss zu entnehmen, dass ein Vorhaben grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden muss, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Dieser Umkehrschluss wird mit der Revision der LeV transparenter gemacht. Weiter wird in der LeV klargestellt, dass der in Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG vorgesehene Nachweis, wonach «ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt», im Plangenehmigungsverfahren erbracht werden muss, wenn ausnahmsweise eine Kabelleitung gebaut werden soll, obwohl der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Als Bauvorschrift ist der Mehrkostenfaktor im Plangenehmigungsverfahren und nicht bei der Tarifkontrolle zu prüfen.*

- **Wir begrüßen diese Änderung** und haben keine weiteren Anmerkungen dazu.

#### **Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)**

*Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilstromnetz unterstützt die Ziele der Energiestrategie 2050 bezüglich der Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien (insb. Photovoltaik-Anlagen). Diese werden vom administrativen und finanziellen Aufwand eines Plangenehmigungsverfahrens befreit. Entsprechende Anlagen können damit einfacher, günstiger und schneller realisiert werden. Die flankierenden Massnahmen im Bereich der Kontrolle im Rahmen der Revision der NIV stellen sicher, dass die Sicherheit solcher Anlagen durch den Verzicht auf das Plangenehmigungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.*

- **Wir begrüßen diese Anpassung der VPeA, die eine Erleichterung des PV-Ausbaus darstellt.** Denn ein Plangenehmigungsverfahren, wie es z.B. für eine Hochspannungsleitung durchgeführt werden muss, ist für eine PV-Anlage in der Regel nicht angemessen und führt zudem zu einer unnötigen Verteuerung. Mit der vorgeschlagene Änderung sollen nur noch für PV-Anlagen ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind damit den Hausinstallationen gleichgestellt.

#### **Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)**

*Mit dem Wegfall des Plangenehmigungsverfahrens für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilstromnetz (Revision der VPeA) werden in der NIV flankierende Massnahmen eingeführt, die eine sachgerechte Stichprobenkontrolle der betreffenden Installationen durch das ESTI ermöglichen. Aufgrund dieser neu vorgesehenen flankierenden Massnahmen ist es vertretbar, die Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nach Artikel 14 NIV (eingeschränkte Installationsbewilligung) zu lockern. Dies ist angezeigt, da in der Praxis festgestellt werden musste, dass die Zulassungsbedingungen nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können.*

- **Die SP begrüsst diesen Vorschlag zur Vereinfachung.** Die Montage von Solarmodulen liegt meist in den Händen von Gebäudehüllenspezialist\*innen. Diese können sich sicher auf Dächern o.Ä. bewegen. Gebäudehüllenspezialist\*innen sollen aber auch in der Lage sein, die Verantwortung für die elektrische Sicherheit zu übernehmen – dies ist heute nicht der Fall. Die für die Montage zuständigen Personen sind dafür auf die Zusammenarbeit mit einem Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung angewiesen, der jedoch die Arbeiten meist erst nach deren Ausführung kontrolliert. Also dann, wenn die Anschlüsse gar nicht mehr sichtbar sind. Für die sichere Erstellung von PV-Anlagen wäre es also viel zweckmässiger, wenn die Montagebetriebe selbst über eine beschränkte Installationsbewilligung nach Art. 14 NIV verfügten. Eine solche zu erlangen ist jedoch für einen Dachdeckerbetrieb heute fast unmöglich. Wir begrüssen deshalb sehr, dass die Zulassung zur Prüfung für diese Installationsbewilligung neu geregelt werden soll. Eine entsprechende Änderung führt zu Kosteneinsparungen und letztlich zu erhöhter Sicherheit.

### **Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

*Im Vollzug hat sich gezeigt, dass Geräte auch dann ungenügende technische Werte aufweisen können, wenn sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen und auch sonst keine Hinweise vorliegen, dass ein Gerät die Anforderungen der EnEV nicht erfüllt. Das BFE soll daher alle in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellten Bestandteile bedingungslos und stichprobenweise energietechnisch überprüfen können, da sonst die Einhaltung der EnEV nicht wirksam überprüft werden kann.*

- **Die SP begrüsst die Möglichkeit von Stichproben bezüglich der Einhaltung der energietechnischen Vorgaben durch das BFE.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin